

Überleitungsrecht zum RFNP

Gemeinsame Initiative von Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr und RVR zur Entfristung

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP

21.09.2012

- Die Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP endet gemäß § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit dem abschließenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplan Ruhr, spätestens jedoch am 31. Dezember 2015.
- Nach aktuellem Zeitplan des RVR ist der Aufstellungsbeschluss erst für Anfang 2017 vorgesehen.
- Die Rechtsfolgen sind nicht eindeutig geklärt. Es gibt zwei Szenarien für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2015 und dem Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr.

Szenario 1

Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP entfällt ersatzlos.

- Das heißt: der Plan bleibt in Kraft, kann aber in seinen regionalplanerischen Inhalten nicht mehr geändert werden (so argumentiert ein 2009 von der Planungsgemeinschaft beauftragtes Rechtsgutachten).
- Folge: Stillstand der Rechtspflege.
- Rechtlich und planerisch inakzeptabel

Befugnis zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP geht auf den RVR über, für den bauleitplanerischen Teil bleibt die Planungsgemeinschaft zuständig.

- RFNP-Änderungen betreffen i.d.R. sowohl den regionalplanerischen, als auch den bauleitplanerischen Teil. Sie würden daher zwei parallele Verfahren erfordern:
 - Regionalplanerische Änderung durch RVR
 - Bauleitplanerische Änderung durch Planungsgemeinschaft
- Folge: erhöhter Verfahrensaufwand sowie wg. erforderlicher Koordinierung vorauss. erhöhte Verfahrensdauer.
- Änderungen des regionalplanerischen Teils des RFNP sind ab dem Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr nur noch im Einvernehmen mit dem RVR möglich. Die inhaltliche Verschränkung von RFNP und Regionalplan ist daher ohnehin gewährleistet.

Konsequenz

- Gemeinsames Schreiben von RVR und Planungsgemeinschaft an die Landesplanungsbehörde
- Anregung zur Entfristung der Übergangsvorschrift sowie zu einer Klarstellung bzgl. der Einvernehmensregelung
- Eine Freigabe des Schreibens durch die Verbandsgremien des RVR steht noch aus.